
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DIHK-Stellungnahme zu den Gesetzgebungsvorhaben zum Strombinnenmarkt im „Clean Energy Package“ der Europäischen Kommission vom 30. November 2016:

- A) Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ([COM\(2016\)864 final](#)).
- B) Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel als Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt ([COM\(2016\)861 final](#)).
- C) Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor (Ersatz für die Strom-SoS-Richtlinie 2005/89EU) ([COM\(2016\)862 final](#)).
- D) Neufassung der Verordnung zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ([COM\(2016\)863 final](#)).

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Ziel der Weiterentwicklung und Stärkung des europäischen Binnenmarkts für Strom wird vom DIHK ausdrücklich unterstützt. Wichtig ist jedoch auch die vollumfängliche Umsetzung der bereits bestehenden Regelungen des dritten Binnenmarktpakets.

Strombinnenmarkt-Richtlinie

- Der Abbau regulatorischer Hemmnisse für die Einführung dynamischer Stromtarife wird begrüßt. Von einer Angebotspflicht für Energieversorger sollte jedoch abgesehen werden.
- Aggregatoren sollten als gleichberechtigte Akteure am Markt teilhaben können. Dazu gehört aber auch, dass sie eindeutig zurechenbare Kosten für verursachte Ausgleichsenergiemengen tragen. Vertragsabschlüsse zwischen Endkunden und Aggregatoren sollten möglich sein, ohne dass die Einbindung des Stromversorgers erforderlich ist.
- Smart-Meter: Derzeit erscheint die Notwendigkeit der Einführung eines einheitlichen europäischen Datenformats fraglich. In jedem Fall sollte zunächst eine Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen. Die Festlegungskompetenz sollte bei den Mitgliedsstaaten liegen.

- Die Regelungen zur Elektromobilität sollten gestrichen werden, um Doppelungen mit bereits bestehenden europarechtlichen Verpflichtungen für die Mitgliedsstaaten zu vermeiden. Ladeinfrastruktur sollte im Kern marktgetrieben aufgebaut werden.

Strombinnenmarkt-Verordnung

- Den von der Kommission genutzten Begriff der „Dekarbonisierung“ sieht der DIHK kritisch. Da eine vollständige Vermeidung von CO₂-Emissionen im Stromsektor bisher kein EU-Ziel ist, sollte stattdessen der Begriff „Klimaschutz“ verwandt werden.
- Die Möglichkeit zur Marktteilnahme über Aggregatoren sollte nicht nur Kleinunternehmen offenstehen, sondern auf die EU-Definition von KMU abstellen.
- Die stärkere Beteiligung der Nachfrageseite an Regelenergiemärkten ist wünschenswert. Die regelzonenübergreifende Vermarktung von Anlagen und Lasten sollte möglich sein. Die Verminderung von Vorlaufzeiten und Mindestlosgrößen bei der Auktionierung von Regelenergie könnte ambitionierter ausgestaltet sein.
- Die Einführung des Handels auf Viertelstundenbasis auf allen Day-Ahead und Intraday-Märkten sollte spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgt sein.
- Der Zuschnitt von Gebotszonen sollte im Rahmen der bereits laufenden Verfahren erfolgen und nicht einseitig von der Kommission entschieden werden können.
- Kapazitätsmechanismen sollten wie vorgesehen nur als „ultima ratio“-Maßnahme zur Sicherstellung von Versorgungssicherheit eingeführt werden. Eine CO₂-Obergrenze bei Kapazitätsmechanismen stellt im Verhältnis zum Emissionshandel eine nicht erforderliche Doppelregulierung dar.
- Kritisch beurteilt der DIHK die Festlegung von Netzkodizes in nur ungenau definierten Bereichen über delegierte Akte. Der vorgesehene Erlass von Leitlinien durch die Kommission führt ebenfalls zu weitreichenden Kompetenzverschiebungen.

ACER-Verordnung

- Fraglich ist, ob die vorgesehenen Kompetenzerweiterungen für ACER erforderlich sind. Sie sollten in jedem Fall auf Themen mit erheblicher grenzüberschreitender Relevanz beschränkt und mit strukturell-institutionellen Anpassungen wie einer Veränderung der Stimmgewichtung bei Abstimmungen einhergehen.

2. Vorbemerkungen

In Legislativpaketen von 1996 bis 2009 wurde die Harmonisierung und Liberalisierung des EU-Energiebinnenmarkts sukzessive vorangebracht. Anders als ursprünglich vorgesehen ist die Integration des Energiebinnenmarktes bislang aber noch nicht abgeschlossen. Staatliche Strompreisregulierungen, Widerstände gegen den Netzausbau und das Streben nach Autarkie prägen weiterhin das Bild einer zersplitterten europäischen Energielandschaft.

Die im Rahmen des „Clean Energy Package“ vorgeschlagenen und an der Rahmenstrategie für die Energieunion¹ orientierten Neufassungen der EU-rechtlichen Grundlagen des Strombinnenmarktes sollen den Weg für die weitere Integration ebnen und adressieren die Anforderungen eines stetig steigenden Anteils erneuerbarer Energien im Strommix der Mitgliedstaaten.

Der europäische Strombinnenmarkt ist im Interesse der Unternehmen an einer sicheren, kostengünstigen und umweltfreundlichen Stromversorgung. Er fördert Wettbewerb, erhöht die Versorgungssicherheit und erleichtert die Integration von Strom aus volatiler, erneuerbarer Erzeugung in den Markt.

Der DIHK setzt sich für eine Energiewende ein, die auf Markt, Wettbewerb und Technologieoffenheit beruht und eingebettet ist in den europäischen Strombinnenmarkt. Dies ist die beste Voraussetzung dafür, die Chancen und Risiken der Energiewende zu meistern und Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit - die drei Dimensionen des energiepolitischen Zieldreiecks - gleichermaßen sicherzustellen.² Der DIHK sieht in der Ausrichtung der Vorschläge der Europäischen Kommission eine weitgehende Übereinstimmung mit den eigenen energiepolitischen Grundsätzen, im Einzelnen besteht nach Einschätzung des DIHK jedoch noch Änderungsbedarf. Insbesondere empfiehlt der DIHK, die Vorteile von Wettbewerb, grenzüberschreitenden Energienetzen und einem europäischen Verständnis von Versorgungssicherheit deutlicher herauszuarbeiten. Die Vorteile für die Stromkunden ergeben sich dann in voller Höhe, wenn der Markt nach einheitlichen Spielregeln funktioniert und damit ein unverzerrter Wettbewerb der effizientesten Lösungen möglich wird. Zudem sollten die Ursachen der fehlenden Vollendung des Strom-Binnenmarktes noch einmal in den Blick genommen werden. Teilweise ist der bestehende Rechtsrahmen noch nicht vollständig umgesetzt.

¹ Mitteilung der Kommission „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“ vom 25. Februar 2015 ([COM\(2015\)80 final](#)).

² vgl. Wirtschaftspolitische Positionen der IHK-Organisation 2017; Beschluss des DIHK-Vorstandes „Die Energiewende zum Erfolg führen“, Juni 2015.



Berlin, 8. Mai 2017

Erneuerbare Energien sind nicht zuletzt durch technologische Fortschritte in der EU auf dem Vormarsch. Die Marktgestaltung sollte ihre technische Weiterentwicklung und eine vollständige Marktintegration sowohl anreizen als auch ermöglichen. Auch die bisher weitgehend passive Nachfrageseite sollte immer mehr direkt oder indirekt über Aggregatoren am Marktgeschehen partizipieren können. Hier setzt das Gesetzgebungspaket der Kommission die richtigen Schwerpunkte zur Weiterentwicklung des Strombinnenmarktes. Grundgedanke für die Ausgestaltung des Strombinnenmarktes sollte in Anlehnung an Artikel 194 Absatz 2 Satz 2 AEUV stets Technologieoffenheit sein.

3. Anmerkungen zu den Gesetzgebungsvorhaben im Einzelnen

A) Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ([COM\(2016\)864 final](#))

Mit dem Vorschlag für eine Neufassung der europäischen Strombinnenmarktrichtlinie zielt die Europäische Kommission auf eine Stärkung des (End-)Verbrauchers in einem zunehmend dezentralen und volatilen Stromsystem. Eine solche Stärkung soll u. a. erfolgen durch

- das Recht, eigenerzeugten Strom selbst zu verbrauchen, zu verkaufen, zu speichern und in allen Marktsegmenten - z. B. mittels Aggregatoren - zu verkaufen;
- das Recht, Demand Side Management zu erbringen (direkt oder durch die Nutzung von Aggregatoren) und dafür angemessen entlohnt zu werden;
- „dynamisch bepreiste“ Versorgungsverträge, welche die Preisveränderungen auf den Spot- und Day-ahead-Märkten widerspiegeln;
- die Abschaffung regulierter Endkundenpreise unter Berücksichtigung der Bedürfnisse schutzbedürftiger Kunden;
- den kostenfreien Zugang zu mindestens einem EU-zertifizierten Online-Preisvergleichsinstrument;
- das Verbot von Gebühren beim Wechsel des Energieversorgers;
- das Recht auf den Einbau eines intelligenten Messsystems, auch wenn kein flächendeckender Rollout von intelligenten Messsystemen geplant ist.

Der Richtlinienvorschlag sieht zudem eine Ausweitung der Rechte und Pflichten von Verteilernetzbetreibern (VNB) vor, einschließlich Anforderungen an den sicheren und effizienten Netzbetrieb, die Netzplanung und Netzentgeltstrukturen. Sie sollen künftig stärker als Schnittstelle zu den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) dienen. Die Kooperation zwischen ÜNB und VNB soll intensiviert und verbindlicher gestaltet werden. Speicher sollen im Sinne der Entflechtungsvorschriften abgesehen von bestimmten Ausnahmen (z. B. wenn sie dem besseren Netzmanagement dienen oder es keine alternativen Anbieter gibt) weder von ÜNB noch von VNB betrieben werden dürfen.

Der DIHK unterstützt, dass mit der Richtlinie der Stromkunde in den Mittelpunkt gestellt wird und Nachfrageflexibilität angestoßen werden soll. Zudem ist es richtig, auf das energiewirtschaftliche Zieldreieck aus Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umwelt- bzw. Klimaschutz abzustellen. Besonders unterstützt der DIHK den Vorschlag, dass Nachfrageflexibilität, erneuerbare Energien und Aggregatoren diskriminierungsfrei in alle Märkte und für Systemdienstleistungen eingebunden werden müssen. Dadurch ergeben sich erhebliche Potenziale für eine kostengünstige und

sichere Versorgung. Dies sollte in der in Artikel 1 der Richtlinie beschriebenen Zielsetzung deutlicher zum Ausdruck kommen. Der DIHK empfiehlt, die globale Wettbewerbsfähigkeit von Energiepreisen explizit als Ziel zu nennen.

Ergänzungen der Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

Im Zuge der Energiewende und den Möglichkeiten dezentraler Erzeugung werden auch Unternehmen, die bislang nur als „passive“ Stromkunden aufgetreten sind, zu proaktiven Marktteilnehmern. Den neuen, vielfältigen Rollen im Strommarkt wird durch die Einführung verschiedener Begriffsdefinitionen (aktiver Kunden, Elektrizitätsvertrag mit dynamischen Stromtarifen, Aggregator, Laststeuerung etc.) richtigerweise eine Struktur zur Einordnung geboten. Allerdings sollte in der neu gefassten Richtlinie auch Bezug auf die neu eingeführten Definitionen genommen werden, um eine eindeutige und einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten sicherzustellen.

Anspruch auf Verträge mit dynamischen Stromtarifen (Artikel 11)

Um auf Seiten der gewerblichen Verbraucher auch jenseits von Systemdienstleistungen vorhandene Nachfrageflexibilitäten zu aktivieren, ist es erforderlich, dass das Strompreissignal der Kurzfristmärkte die Abnehmer erreicht oder zumindest mittelbar in der Vertragsgestaltung berücksichtigt wird. Bislang sind dynamische Stromverträge in Deutschland nur sehr begrenzt verbreitet; nur sehr große gewerbliche Stromkunden decken ihren Bedarf teilweise auch direkt über die Strombörse. Der DIHK unterstützt das Ziel der Kommission, das Angebot an dynamischen Stromtarifen am Markt zu verbreitern.

Fraglich ist allerdings, ob eine Verpflichtung zum Angebot dynamischer Stromtarife dafür erforderlich ist und nicht insbesondere kleinere Energievertriebe unangemessen belastet würden. Speziell Deutschland verfügt über eine vielfältige Struktur vielfach kleiner Energievertriebe, unter denen ein starker Wettbewerb herrscht. Entsprechend der Freiheit, den eigenen Energieversorger auszuwählen, sollte auch für dynamische Stromtarife die Nachfrage für ein solches Produkt das Angebot am Markt bestimmen. Diese werden sich im Wettbewerb herausbilden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hohe staatlich vorgegebene Strompreisanteile (Netzentgelte, EEG-Umlage, Stromsteuer etc.) den Hebel von dynamischen Stromtarifen für die Flexibilisierung der Nachfrage derzeit noch erheblich einschränken.

Der DIHK empfiehlt daher, die Mitgliedsstaaten dazu zu verpflichten, bestehende regulatorische Beschränkungen für das Angebot dynamischer Stromtarife abzubauen, aber von einer Verpflichtung zum Angebot dynamischer Stromtarife abzusehen.

Verträge mit Aggregatoren und Demand Response (Artikel 13 und 17)

In Artikel 13 Absatz 1 soll das Recht niedergeschrieben werden, auch ohne Zustimmung des Energieversorgers Verträge mit einem Aggregator abschließen zu können. Der DIHK unterstützt diesen Ansatz. Allerdings sollten Aggregatoren verpflichtet werden, dem Energieversorger und Netzbetreiber des Kunden relevante Daten zukommen zu lassen, damit dieser seinen Bilanzkreispflichten nachkommen kann und mögliche Netzrestriktionen berücksichtigt werden können. Auch Entschädigungszahlungen für Ausgleichsenergiemengen, deren Notwendigkeit der Tätigkeit der Aggregatoren zuzuordnen sind, sollten adressiert werden.³

Diese Themen werden erst in Artikel 17 aufgegriffen. Darüber hinaus sollten die relevanten Demand-Response-Daten auf Nachfrage häufiger als einmal im Jahr zur Verfügung gestellt werden, damit das Unternehmen entscheiden kann, ob es seine Flexibilität weiterhin über den Aggregator oder anderweitig vermarkten will. Generell sollte es bei der Ausgestaltung der Rolle des Aggregators es zu keiner Diskriminierung der anderen Marktteilnehmer kommen, d. h. für Aggregatoren und andere Marktteilnehmer sollten die gleichen Marktregeln und Pflichten gelten.

Aktive Kunden (Artikel 15)

Der DIHK unterstützt den Ansatz, dass Endkunden, die selbst Strom erzeugen, speichern und verkaufen, gleichberechtigt mit anderen Marktteilnehmern und damit diskriminierungsfrei zu behandeln sind. Diese Möglichkeiten sollten jedoch nicht – wie bislang vorgesehen - auf „selbst erzeugten“ Strom beschränkt werden. Absehbar ist, dass in Zukunft vermehrt auch direkte Lieferverträge zwischen aktiven Kunden und anderen Endkunden geschlossen werden. Auch solche Vertragsverhältnisse sollten im Rahmen des Artikel 15 Berücksichtigung finden.

Verbrauchsmesssysteme und Datenverwaltung (Artikel 19 bis 24)

Intelligente Messsysteme können einen wichtigen Beitrag zur Aktivierung der Nachfrage und zur Energieeffizienz leisten. Grundvoraussetzung für ihre Akzeptanz ist aber ein ausreichendes Niveau der Datensicherheit. Gerade für Unternehmen können aus Energieverbrauch und seinem Verlauf wesentliche Rückschlüsse auf sensible, wettbewerbsrelevante Geschäftsinformationen gezogen werden. Hier sollten in Ergänzung zu dem Verweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz Eckpunkte für die sichere Verwendung von Daten aus intelligenten Messsystemen ergänzt werden.

³ Um die komplexe Zurechnung von Ausgleichsenergiemengen auf Regelenergieabrufe von Aggregatoren zu vermeiden, spricht sich ein Teil der Unternehmen für einen Ausschluss von Entschädigungszahlungen aus, wie dies im Richtlinienentwurf der Kommission prinzipiell vorgesehen ist.

Im Sinne der Planungssicherheit in den Mitgliedstaaten sollte eine Anpassung der Vorgaben zum Rollout von Smart-Metern erst nach Ablauf der heute bereits im EU-Recht vorgesehenen Umsetzungsfristen erfolgen. Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende wurden im letzten Jahr die bisherigen europäischen Vorgaben für einen Smart Meter Rollout in Deutschland umgesetzt. Dabei sind Datenschutz und -sicherheit berücksichtigt worden. Die zeitliche Ausgestaltung erfolgte auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse, die die Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Smart Metern bewertete.

Vorgesehen ist die Festlegung eines gemeinsamen Datenformats, um eine einfache Interoperabilität der Mess- und Steuerungssysteme zu gewährleisten und damit den europäischen Wettbewerb in den Endkundenmärkten zu fördern. Der DIHK unterstützt diesen Ansatz, die Festlegung sollte aber nicht wie bislang vorgesehen (Artikel 24 (2)) durch Durchführungsakte und damit in der Entscheidungshoheit der EU-Kommission, sondern vielmehr einer gemeinsamen Festlegungskompetenz der Mitgliedsstaaten unterliegen. Der DIHK weist zudem darauf hin, dass im Zuge der nationalen Rollout-Vorhaben die Festlegung von Datenformaten bereits erfolgt sind. Vor der Umsetzung europäisch einheitlicher Datenformate sollte daher zwingend eine Kosten-Nutzen-Analyse stehen.

Aufgaben der Verteilernetzbetreiber bei Flexibilitätsnutzung (Artikel 32)

Der DIHK unterstützt den Ansatz der Kommission, dass Verteilernetzbetreibern ermöglicht werden soll, zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs und für eine effiziente Nutzung der vorhandenen Netzinfrastruktur das Angebot lokal verfügbarer Flexibilitäten zu nutzen. Wie von der Kommission vorgeschlagen, muss die Vergabe solcher Dienstleistungsverträge transparent, nichtdiskriminierend und marktbasiert erfolgen. Die enge Abstimmung mit den Übertragungsnetzbetreibern ist richtig, um Dopplungen und unnötige Mehrkosten zu vermeiden.

Gleichzeitig sollte deutlicher werden, dass in der Abwägung zwischen Flexibilitätsdienstleistungen einerseits und dem klassischen Netzausbau andererseits die auch langfristig kostengünstigere Variante zu wählen ist. Heute und in absehbarer Zukunft können nach Einschätzung des DIHK Flexibilitäten vielfach helfen, bestehende Netzengpässe zu überbrücken, Netzausbau aber langfristig nicht ersetzen.

Die vorgesehenen Netzausbaupläne auf Ebene der Verteilnetze unter Beteiligung lokaler Stakeholder können ein geeignetes Instrument sein, Fehlplanungen zu vermeiden. Die Vorlage von Netzentwicklungsplänen alle zwei Jahren erscheint aber als zu häufig. Hier kann möglicherweise nach Netzebene differenziert werden. Richtig ist auch, eine Bagatellgrenze für kleine Verteilnetze vorzusehen. Inselnetze sowie geschlossene Verteilnetze sollten in jedem Fall von dieser Pflicht ausgenommen werden.

Integration der Elektromobilität in das Stromnetz (Artikel 33)

In Artikel 33 werden Regeln aufgestellt, wie Verteilernetzbetreiber mit dem Thema Ladesäulen umgehen sollen. Demnach dürfen sie solche nur errichten und betreiben, wenn sich in einer diskriminierungsfreien Auktion kein Bieter gefunden hat. Des Weiteren wird festgehalten, dass Mitgliedsstaaten einen Rechtsrahmen schaffen sollen für die Integration von Ladepunkten in die Verteilnetze. Der DIHK empfiehlt den Artikel ersatzlos zu streichen. Zum einen sind die Mitgliedsstaaten durch die Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe bereits angehalten, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Die öffentliche Hand hat die Möglichkeit, den Aufbau der Infrastruktur zu fördern. Es handelt sich hier um unnötige Doppelregulierung. Zum anderen sollte der Aufbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität marktgetrieben erfolgen. Eine Daseinsvorsorgefunktion der öffentlichen Hand gibt es beispielsweise auch bei der Versorgung mit Benzin und Diesel über Tankstellen nicht.

Aufgaben der Verteilernetzbetreiber in Bezug auf die Datenverwaltung (Artikel 34)

Richtigerweise ist vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten einen diskriminierungsfreien Zugang zu Daten ermöglichen, soweit die Empfänger der Daten daran ein berechtigtes Interesse haben bzw. dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Es ist sachgerecht, wie es das deutsche Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vorsieht, nicht pauschal von einem berechtigten Interesse auszugehen, sondern im Sinne der Datensparsamkeit und -sicherheit Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen.⁴ Damit wird ein Beitrag zur Vertraulichkeit wirtschaftlicher sensibler Daten von Unternehmen geleistet.

Errichtung und Betrieb von Speichern (Artikel 36)

Die Entflechtung der Netze von den anderen Wertschöpfungsstufen ist grundsätzlich richtig, weil dadurch ein diskriminierungsfreier Zugang aller Marktteilnehmer zu dieser Infrastruktur gewährt wird. Insofern ist es sachgerecht, dass Verteilernetzbetreiber nur unter den engen Vorgaben eines im Markt nicht zu finanzierenden Betriebs Betreiber und Eigner von Energiespeicheranlagen sein dürfen. Dies entspricht dem Ziel einer möglichst effizienten und damit kostengünstigen Nutzung von Speichern, denn nur bei Speicheranlagen, die nicht im Eigentum von Verteilernetzbetreibern sind, ist eine Mehrfachnutzung sowohl zum Angebot von Netzdienstleistungen als auch zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage im Markt möglich, ohne Marktverzerrungen zu verursachen.

⁴ vgl. DIHK-Stellungnahme zum Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende, 12. April 2016

Geschlossene Verteilernetze (Artikel 38)

Geschlossene Verteilernetze sind in erster Linie Netznutzer im Verhältnis zu anderen Verteilernetzen. Die Verteilung von Strom geht mit dieser Netznutzung einher und ist logisch entsprechend nachgeordnet, so dass eine Gleichbehandlung nicht generell gegeben sein kann. Daher sollte Artikel 38 Absatz 5 gestrichen werden.

Übertragungsnetzbetreiber als Eigentümer von Speichereinrichtungen und Bereitsteller von Hilfsdiensten (Artikel 54)

Der DIHK unterstützt den grundsätzlichen Vorrang des Marktes hinsichtlich Speichereinrichtungen und der Bereitstellung von Hilfsdiensten für die Systemsteuerung im Übertragungsnetz. Die Argumentation zu Artikel 36 gilt entsprechend.

B) Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (EU) Nr. 714/2009 als Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt ([COM\(2016\)861 final](#))

Primäres Ziel der Neufassung ist die Anpassung des rechtlichen Rahmens an eine EU-weit zunehmende dezentrale und volatile Stromerzeugung. Vorgeschlagen werden Regeln, die eine stärkere Marktintegration erneuerbarer Energien bewirken. Dazu gehört auch, dass kurzfristigere Handelsgeschäfte ermöglicht werden und erneuerbaren Energien die Teilnahme an Märkten für Systemdienstleistungen vereinfacht wird - z. B. sollen die Handels- und Bilanzierungsintervalle in der EU auf 15 Minuten vereinheitlicht werden. Ein für die Kommission ebenso wichtiges Ziel ist die freie Preisbildung im Binnenmarkt. Der DIHK unterstützt diese Weiterentwicklung der Regelungen, um Wettbewerb und Markt zu stärken.

Weitere Vorschläge betreffen u. a. die Einrichtung regionaler Betriebszentren (regional operation centres – ROCs), die Gründung einer europäischen Organisation der Verteilernetzbetreiber (EU DSO Entity), Anpassungen für den Zuschnitt von Gebotszonen und Voraussetzungen für die Einrichtung von Kapazitätsmechanismen.

Ziele der Verordnung (Artikel 1)

Der DIHK unterstützt, dass mit der Verordnung die Rolle der Stromkunden gestärkt und die Nachfrageflexibilität aktiviert werden soll. Daneben werden die Ziele Innovation und Dekarbonisierung genannt. Der DIHK sieht die Verwendung des Begriffs Dekarbonisierung kritisch. Er suggeriert, dass jede Verwendung von Kohlenstoff abzulehnen sei, da es schädlich für das Klima ist. Dabei ist eine vollständige Vermeidung von CO₂-Emissionen im Stromsektor derzeit kein Ziel der EU. Langfristige Zielsetzung ist – im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen – vielmehr eine CO₂-arme Produktion. Der DIHK schlägt daher vor, den Begriff Klimaschutz statt Dekarbonisierung im Rahmen der Verordnung zu verwenden. Die dabei gesetzten Prinzipien sollten zudem die Befähigung zur globalen Wettbewerbsfähigkeit umfassen (Artikel 1b).

Marktprinzipien (Artikel 3)

Der DIHK teilt die in diesem Artikel aufgestellten Prinzipien. Akteure und Erzeugungstechnologien sowie Speicher sollen diskriminierungsfrei im Wettbewerb zueinanderstehen. Vom verstärkten Wettbewerb kann der Wirtschaftsstandort Europa durch niedrigere Strompreise profitieren.

Der Buchstabe (j) enthält die Forderung, dass alle Erzeuger elektrischer Energie direkt oder indirekt für den Strom verantwortlich sein sollen, den sie erzeugen. Der DIHK teilt dieses Prinzip. An dieser

Stelle empfiehlt sich aber ein Hinweis auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die in Artikel 21 Ausnahmen für kleinere Eigenerzeugungsanlagen fest schreibt, wenn dieser Strom auch in ein öffentliches Netz eingespeist wird. Um Unklarheiten zu vermeiden, empfiehlt der DIHK folgende Ergänzung:

(j) all producers shall be directly or indirectly responsible for selling the electricity they generate; exemptions only apply to installations covered by article 21 of the Renewable Energies Directive

Im Buchstaben (d) wird festgeschrieben, dass private Haushalte und kleine Unternehmen, die Eigenerzeuger sind, mit Hilfe von Aggregatoren am Markt teilnehmen können sollen. Der DIHK unterstützt das. Allerdings sollte diese Vorgabe im Bereich der Unternehmen nicht auf Kleinunternehmen beschränkt werden. Vielmehr empfiehlt es sich, auf die EU-Definition von KMU abzustellen. Zumal kleine Unternehmen in dieser Verordnung auch nicht definiert werden.

In den Buchstaben (d) und (l) sollte die Speicherung von Strom neben Erzeugung und Laststeuerung aufgenommen werden, wie dies in den Fällen der Buchstaben (f) und (i) bereits vorgesehen ist.

Bilanzkreisverantwortung (Artikel 4)

Der Verordnungsentwurf sieht eine – auch finanzielle – Verantwortung aller Marktteilnehmer für ausgeglichene Bilanzkreise vor. DIHK unterstützt diesen Ansatz vollumfänglich, sieht die vorgesehenen Ausnahmen nach Absatz 2 jedoch kritisch, da sie einer verursachungsgerechten Verteilung der Kosten für Ausgleichsenergie und dem Prinzip der Nichtdiskriminierung am Markt entgegenstehen.

Regelenergiemarkt (Artikel 5)

Die künftige Stromversorgung wird von volatil einspeisenden Wind- und Solaranlagen dominiert. Um den Wettbewerb zu stärken und die Kosten des steigenden Regelenergiebedarfs zu begrenzen, sollten die bestehenden und sich entwickelnden Regelenergiepotenziale besser genutzt werden. Zum einen verfügt Europa mit seiner starken Industrie über ein Flexibilitätspotenzial auf der Nachfrageseite, auch wenn aus betriebsorganisatorischer Sicht der Stromverbrauch teilweise nur bedingt flexibel ist. Das Potential wird daher nur dann in größerem Umfang erschlossen werden können, wenn die Unternehmen sich daraus einen echten wirtschaftlichen Vorteil versprechen (Business Case Flexibilität). Zum anderen sollte aus dem stetig wachsenden Anteil erneuerbarer Energien mehr Regelenergie zur Verfügung gestellt werden können.

Derzeit können erneuerbare Energien und Nachfragelasten aufgrund der regulatorischen Vorgaben nur begrenzt an den Regelenergiemärkten teilnehmen. Die geltenden Anforderungen an Produktlaufzeiten und Mindestgrößen sind für sie technisch und organisatorisch häufig nicht oder nur schwer zu erfüllen. Die Teilnahme am Regelenergiemarkt ist daher nicht immer ein Business Case. Aus Sicht des DIHK unbefriedigend ist auch die mangelnde Möglichkeit, Anlagen und Lasten regelzonenübergreifend zu vermarkten (Pooling). So können z. B. unterschiedliche Witterungsbedingungen in den verschiedenen Regelzonen nicht genutzt werden, um Windenergieanlagen zu poolen. Daher rät der DIHK dringend dazu, regelzonenübergreifende Angebote zu erlauben.

Mit dem Vorschlag, Regelenergie mit kürzerem Vorlauf vor Erbringung zu auktionieren, geht die Verordnung in die richtige Richtung. Es sollte diskutiert werden, ob nicht auf eine vor- sondern eine werktägliche Auktionierung abgestellt wird. Der DIHK empfiehlt, bei den Punkten Mindestlosgröße und Vorhaltezeiten mutiger zu sein. Daher sollte eine Mindestlosgröße von 1 MW festgeschrieben werden, um kleineren Akteuren die Teilnahme zu ermöglichen. Dies wird auch für den Day-ahead und Intraday-Markt vorgeschlagen (s. Artikel 7). Zudem sollte die Anpassung der Vorhaltezeiten für regelbare Leistung, da diese derzeit technologiebedingt nicht oder nur schwer in Betriebsabläufe integrierbar sind, weniger als der vorgeschlagene Tag sein.

Day-Ahead- und Intraday-Märkte (Artikel 6 und 7)

Die vorgesehene Struktur von Day-Ahead- und Intraday-Märkten sowie für den Handel auf diesen Märkten ist in sich schlüssig und entspricht den bereits festgelegten Anforderungen an die Marktkopplung.

Nach Artikel 7 Absatz 4 soll der Handel ab dem ersten Januar 2025 auf beiden Märkten auf Viertelstundenbasis erfolgen. Für eine sinnvolle Integration erneuerbarer Energien ist das ein wichtiger Schritt. Der DIHK hält die Übergangsfrist allerdings für zu lang. Die Regelung sollte spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung greifen.

Terminmärkte (Artikel 8)

Die Terminmärkte sollten nach Einschätzung des DIHK das zentrale Instrument sein, um ein effizientes Maß an gesicherten Erzeugungskapazitäten hervorzubringen und allen Marktteilnehmern eine Absicherung finanzieller Risiken aufgrund von Preisschwankungen zu ermöglichen. Dafür ist neben der Gewährleistung eines freien und nichtdiskriminierenden Stromhandels im Strombinnenmarkt (Artikel 3) und der Stärkung der Bilanzkreisverantwortung (Artikel 4) eine langfristige Zusicherung von grenzüberschreitenden Übertragungsrechten erforderlich. Der DIHK unterstützt daher den von der Kommission gewählten Ansatz, Übertragungsnetzbetreiber zur Vergabe langfristiger Übertragungsrechte zu verpflichten und diese zentral zu handeln.

Damit Markt und erneuerbare Energien besser zueinander finden können, fordert die Kommission die Mitgliedsstaaten auf, die Einführung langfristiger Hedging-Produkte voranzutreiben. Der DIHK unterstützt dies, damit Marktakteure ihren Risiken mit einer hohen Planungssicherheit begegnen können.

Preisbeschränkungen (Artikel 9)

Großhandelspreisobergrenzen sollten - wie von der Kommission vorgeschlagen - abgeschafft werden, damit Preise sowohl temporäre als auch geografische Knappheiten besser reflektieren und so Anreize für Flexibilisierungsoptionen auf der Angebots- und Nachfrageseite schaffen.

Dispatch von Erzeugungsanlagen und Laststeuerung (Artikel 11) und Redispatch und Einschränkung (Artikel 12)

Im Verordnungsentwurf wird klargestellt, dass Einsatzplanung, Abregelung und Redispatch grundsätzlich marktbasierend und nichtdiskriminierend erfolgen sollen. Dies ist aus Sicht des DIHK Grundvoraussetzung eines fairen Wettbewerbs.

Abweichend davon sieht die Kommission die Gewährung eines Vorrangs in der Einsatzplanung (Einspeisevorrang) durch die Übertragungsnetzbetreiber nur für neue EE- und hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 kW vor (ab 2026 250 kW, ab mehr als 15 % installierter Leistung aus Erneuerbaren und hocheffizienten KWK: 250 kW, ab 2026 125 kW). Bestandsanlagen, Kleinanlagen und Demonstrationsprojekte sind von der Einschränkung des Einspeisevorrangs für EE- und KWK-Anlagen ausgeschlossen. Es ist aus Sicht des DIHK im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen richtig, Einspeisevorränge (priority dispatch) bestimmter Technologien nur in Maßen zuzulassen. Allerdings sollte dafür in der Verordnung deutlicher gemacht werden, dass Netzbetreiber einer Anschlussverpflichtung unterliegen, nur so kann die in Artikel 3 lit. i) vorgesehene gleichberechtigte Marktteilnahme von Erzeugung, Speichern und Nachfrage sichergestellt werden. Für Deutschland entfaltet die in Artikel 11 vorgesehene Einschränkung des (marktlichen) Einspeisevorrangs keine Wirkung, da bereits für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW eine verpflichtende Selbstvermarktung vorgesehen ist.

Entscheidender ist die Frage der Abschaltreihenfolge bei Netzengpässen (Einspeisevorrang bei Abregelung, Artikel 12). Wie im deutschen Recht umgesetzt, sieht die Kommission zunächst einen Vorrang marktbasierter Mechanismen für den Fall notwendiger Abregelungen (Redispatch) vor. Nur wenn keine marktbasierende Alternative verfügbar ist, können die Netzbetreiber Abschaltungen verlangen. Ist dies nicht möglich, sollen EE- und KWK-Anlagen zuletzt abgeregelt und finanziell entschädigt werden.

Die Netzbetreiber sollen die Netze zudem so ausbauen, dass die Abregelung von EE- und KWK-Anlagen möglichst vermieden wird, wobei für 5 % der installierten Leistung eine Abregelung in Kauf genommen wird. Der DIHK trägt diesen Ansatz grundsätzlich mit, würde aber die Jahresarbeit gegenüber der installierten Leistung als Bezugsgröße präferieren. Abschaltungen von Anlagen bis zu 5 Prozent der Jahresarbeit in einem Netzgebiet können bereits heute in Deutschland in der Netzplanung Berücksichtigung finden, um nicht das Netz auf die letzte kWh ausbauen zu müssen, was volkswirtschaftlich in der Regel nicht effizient ist.

Nach dem Verordnungsentwurf (Artikel 12 Absatz 6) ist auch bei nicht marktbasierten Einschränkungen grundsätzlich ein finanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber vorgesehen. Ein finanzieller Ausgleich ist bei (nicht marktlichen) Zwangseinschränkungen in Deutschland nur beim Einspeisemanagement erneuerbarer Energien vorgesehen. Diese Möglichkeit sollte für den nationalen Gesetzgeber auch in Zukunft gegeben sein, zumindest soweit Eingriffe in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen in ihrem zu erwartenden Umfang beschränkt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Berechnung des entgangenen Nettoeinkommens konventioneller Kraftwerke sehr aufwändig sein kann.

Abgrenzung von Gebotszonen (Artikel 13)

Gebotszonen sollen Knappheiten, die aufgrund von Netzengpässen entstehen, besser widerspiegeln. Der Gebotszonenzuschnitt soll daher technisch auf Basis von Engpässen und prozedural auf Basis der Ergebnisse der Gebotszonenüberprüfungen (Bidding Zone Review) des Verbands der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) bestimmt werden. Die Vorschläge sehen auch vor, dass die Interkonnektorenkapazität nicht aufgrund von gebotszoneninternen Netzengpassausgleichungen reduziert wird und damit zonenübergreifende Handelsgeschäfte eingeschränkt würden. Diesen Grundsätzen schließt sich der DIHK an.

Abweichend von dem bislang vorgesehenen Verfahren zur Feststellung eines Neuzuschnitts von Gebotszonen, sieht der Verordnungsvorschlag erhebliche Kompetenzerweiterungen der Europäischen Kommission vor. Diese lehnt der DIHK ab. Das mit der Verordnung (EU) 2015/1222 (CACM) festgelegte Verfahren basiert auf einer einvernehmlichen Entscheidung der Regulierungsbehörden und sieht die Beteiligung aller Stakeholder vor. Dies ist erforderlich, da der Gebotszonenzuschnitt auf Dauer ausgelegt sein sollte und die Marktteilnehmer auf seine Stabilität vertrauen müssen. Eine einseitige Festlegung des Zuschnitts von Gebotszonen oder auch der Kriterien zur Bestimmung von Gebotszonen durch die Kommission sollte vermieden werden. Weiterhin läuft der erste Bidding Zone Review derzeit noch, die jetzt vorgeschlagenen Änderungen können mögliche Erfahrungen mit dem Prozess also nicht berücksichtigen.

Vergabe Übertragungskapazitäten (Artikel 14 und 15)

Die Kommission schlägt vor, die Grundsätze für die Vergabe von Übertragungskapazitäten durch die Übertragungsnetzbetreiber zu ergänzen und damit Beschränkungen für den Handel im europäischen Strombinnenmarkt aufzulösen und stärker marktorientierte Lösungen zu ermöglichen. Diesen Ansatz unterstützt der DIHK und sieht darin Möglichkeiten für eine kosteneffiziente Absicherung des Netzbetriebs im Binnenmarkt.

Auch wird der Ansatz der Kommission unterstützt, die Einschränkung der für andere Marktteilnehmer zur Verfügung zu stellenden Übertragungskapazität nur im Ausnahmefall zuzulassen, um Engpässe innerhalb der eigenen Regelzone zu beheben oder Ringflüsse zu unterbinden (Artikel 14 Absatz 7). Wie vorgesehen sollten Freistellungen von dieser Vorgabe durch die zuständige Regulierungsbehörde mit einem Konzept zur langfristigen Lösung des Problems verbunden werden. Andernfalls besteht das Risiko dauerhafter Beschränkungen grenzüberschreitenden Handels. Gleichzeitig sollte sichergestellt sein, dass Freistellungen von dieser Vorgabe durch die zuständigen Regulierungsbehörden die notwendige Zeit für den (gebotszoneninternen) Netzausbau ausreichend berücksichtigen können und – in Anlehnung an die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Abschaltungen in der Netzplanung (Artikel 12) – die Begrenzung der Übertragungskapazität für offensichtlich vereinzelte Sondersituationen möglich bleibt, um nicht einen Netzausbau über ein volkswirtschaftlich effizientes Maß hinaus zu erzwingen.

Der DIHK unterstützt die in Artikel 15 beschriebene dynamische Zuweisung zonenüberschreitender Kapazität, um eine effiziente Auslastung der vorhandenen Übertragungs- und Erzeugungskapazität im Markt zu ermöglichen.

Netzentgelte (Artikel 16)

Im Verordnungsentwurf ist eine Ausweitung der allgemein verbindlichen Grundsätze für die Struktur der Netzentgelte angelegt. Ziel ist es, die Methoden zur Berechnung der Stromnetzentgelte in den Mitgliedsstaaten sukzessive anzunähern.

Die derzeit beginnende Diskussion um die künftige Ausgestaltung der Netzentgelte in Deutschland zeigt nach Einschätzung des DIHK die enge Verknüpfung zwischen Erzeugungs- und Nachfragestruktur einerseits und eine dazu passende Netzentgeltstruktur andererseits. Jenseits der in Absatz 1 bis 8 formulierten generellen Anforderungen an die Netzentgeltstruktur, die der DIHK unterstützt, erscheinen zusätzliche Empfehlungen der Agentur zur Annäherung der Tarifierungsmöglichkeiten derzeit nicht erforderlich (Absatz 9 bis 11). Dafür spricht auch, dass von den Netzentgelten zumindest nur in geringem Maße direkte marktverzerrende Wirkungen im Strommarkt ausgehen.

Der DIHK empfiehlt zudem klarzustellen, dass die Netzentgeltstruktur in erster Linie einer verursachungsgerechten Verteilung der Netzkosten dient. Anreize für Effizienz, Flexibilität und netzdienliches Verhalten sollten zusätzliche Kriterien für die Ausgestaltung sein.

Angemessenheit der Ressourcen - Kapazitätsmechanismen (Artikel 18 - 24)

Wo eine europäische Versorgungssicherheitsanalyse (European resource adequacy assessment, s. u.) keine Versorgungsengpässe nachweisen konnte, dürfen keine Kapazitätsmechanismen eingeführt werden. Die Einführung nationaler Kapazitätsmechanismen soll entsprechend nur dann möglich sein, wenn vorher alternative Maßnahmen zur Beseitigung von Versorgungslücken geprüft und umgesetzt wurden (z. B. Abbau regulativer Hemmnisse zur freien Preisbildung, Demand Side Management, Energieeffizienzmaßnahmen, Optimierung und Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetzen). Sollte sich ein Mitgliedsstaat für einen Kapazitätsmechanismus entscheiden, sollte dieser technologieneutral, mit den elektrischen Nachbarn abgestimmt, für ausländische Anlagen offen sein und den Markt und den grenzüberschreitenden Stromfluss nicht behindern. Weiterhin ist die Aufnahme eines CO₂-spezifischen Grenzwerts vorgesehen: Erzeugungskapazitäten mit Emissionen über 550 Gramm pro Kilowattstunde könnten sich danach nicht für Kapazitätsmechanismen qualifizieren.

Nach Auffassung des DIHK ist der Energy-Only-Markt grundsätzlich geeignet, die Versorgungssicherheit mittel- und langfristig zu gewährleisten. Der DIHK unterstützt daher den Ansatz der Kommission, die aktuelle und absehbare Entwicklung einer angemessenen Erzeugungsleistung im Sinne der Versorgungssicherheit kontinuierlich und in einem europäischen Bewertungsansatz zu prüfen. Die Einführung von Kapazitätsmechanismen erst als letzte Option (ultima ratio) nach Ertüchtigung von Strommarkt und Netzinfrastruktur wird vom DIHK unterstützt. Denn die Einführung nationaler Kapazitätsmechanismen darf der Vervollständigung des Energiebinnenmarktes nicht entgegenwirken, indem sie beispielsweise Anreize für Investitionen in Übertragungsnetze und Interkonnektoren reduziert, die Kopplung von Marktgebieten erschwert oder eine Erhöhung von Marktmacht begünstigt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung von notwendigen Kapazitätsmechanismen sollte unbedingt, wie von der Kommission vorgesehen, eine grenzüberschreitende Ausgestaltung angestrebt werden. Bei den weiteren Gestaltungsoptionen für Kapazitätsmechanismen setzt der DIHK auf eine weitestmöglich technologieoffene Ausgestaltung, die auch die Nachfrageseite und Speicher berücksichtigt, um eine kosteneffiziente Bereitstellung der Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Festlegung eines CO₂-Grenzwertes erscheint angesichts des dafür zuständigen EU-Emissionshandelssystems mit

einer einzuhaltenden Obergrenze als eine nicht erforderliche Doppelregulierung, die zudem mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden wäre.

Regionale Betriebszentren – ROCs (Artikel 32 - 44, Anhang I)

Der Kommissionsvorschlag sieht eine stärkere grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in neu zu etablierenden sog. regional operational centres (ROCs) vor. Dabei soll jedes ROC geografisch mindestens eine Kapazitätsberechnungsregion (capacity calculation region - CCR) umfassen. Die ROCs sollen mit konkreten Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden, z. B. hinsichtlich der koordinierten Kapazitätsberechnung, der Teilnahme ausländischer Kapazitäten an Kapazitätsmechanismen oder der gemeinsamen Beschaffung von Netzreservekapazitäten.

Nach Einschätzung des DIHK ist eine zunehmend engere, grenzüberschreitende Zusammenarbeit der ÜNB hilfreich für die Weiterentwicklung des Energiebinnenmarkts. Es ist aber fraglich, ob die von der Kommission vorgesehene Einrichtung von ROCs dafür zum einen erforderlich und zum anderen zielführend ist. Im Rahmen von ENTSO-E ist bereits eine enge Zusammenarbeit der ÜNB (regionale Service-Zentren) etabliert und es werden Konzepte für eine weitere institutionalisierte Zusammenarbeit auf Ebene von ENTSO-E diskutiert, die keine so weitgehenden Kompetenzverschiebungen umfassen und die ÜNB effektiver in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Systemsicherheit und bei der gemeinsamen Bewirtschaftung von Systemdienstleistungen unterstützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass über die im Kommissionsvorschlag direkt angelegten Kompetenzen eine weitere Kompetenzverlagerung über delegierte Akte möglich ist. Es sollte vermieden werden, dass die heute klar geregelte Verantwortung der Übertragungsnetzbetreiber für die Systemsicherheit und die Überwachung der Versorgungssicherheit aufgeteilt und damit unklare Kompetenzverteilungen entstehen.

Nach Einschätzung des DIHK erscheint eine klarere Ausrichtung von ACER als unabhängige und gemeinsame Institution der Regulierungsbehörden der Mitgliedsstaaten (vgl. Stellungnahme zur ACER-Verordnung) zielführender als die Einrichtung von ROCs, um – ggf. auf Vorschlag von ENTSO-E-Empfehlungen für einen sicheren und kosteneffizienten Netzbetrieb zu entwickeln.

Die Einführung von ROCs bewertet der DIHK auch insofern als kritisch, da länderübergreifende Cluster gebildet werden, die mittelfristig einem vollständig integrierten Strombinnenmarkt unter Beteiligung aller EU-Mitgliedsstaaten entgegenstehen könnten.

Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber (Artikel 49 - 52)

Die Kommission schlägt die Gründung einer speziellen Organisation der Verteilernetzbetreiber („EU-VNB“) mit Handlungsschwerpunkten u. a. bei der EE-Marktintegration, Demand Response, Datenmanagement und Datenschutz vor. Die EU-VNB soll auch die Ausarbeitung verteilnetzspezifischer Netzkodizes zur Aufgabe haben.

Für die Einrichtung einer EU-VNB spricht nach Einschätzung des DIHK grundsätzlich, dass darüber eine bessere Koordinierung grenzüberschreitender Aspekte auf VNB-Ebene ermöglicht werden kann. Allerdings konnte die Kommission nach Einschätzung des DIHK nicht hinreichend die Erforderlichkeit der EU-VNB in der vorgesehenen Ausgestaltung darlegen. Unabhängig davon sollten die vorgesehenen Aufgaben (Artikel 51) in jedem Fall konkretisiert und die Einbindung kleinerer Verteilernetzbetreiber sowie industrieller Verteilernetzbetreiber explizit festgeschrieben werden.⁵

Netzkodizes und Leitlinien (Artikel 54 - 58)

Der Kommissionsvorschlag sieht vielfältige Bereiche vor, in denen eine Festlegung von Netzkodizes und Leitlinien über delegierte Akte erfolgen kann.

Der DIHK bewertet die sehr weitgehenden und teilweise nur ungenau definierten Bereiche, für die Festlegungen in delegierten Akten möglich sein sollen, als kritisch (insbesondere Artikel 56 Abs. 1). Hier sollte zumindest eine Konzentration auf spezifisch solche Bereiche erfolgen, die direkte Relevanz für die System- und Versorgungssicherheit auf europäischer Ebene haben. In delegierten Rechtsakten sollten ausschließlich technische, nach Artikel 290 AEUV nicht wesentliche Fragen geregelt werden. Der DIHK verweist in diesem Zusammenhang auf das Subsidiaritätsprinzip.

Wesentliche und nach Einschätzung des DIHK zu weitreichende Kompetenzverschiebungen bestehen auch für den Erlass von Leitlinien, da diese in Zukunft rechtsverbindlich (Artikel 57 Abs. 1) sein sollen und von der Kommission eigenständig – ohne auf Textvorschläge von ENTSO-E, EU-VNB und ACER angewiesen zu sein (Artikel 54 Abs. 1) – erlassen werden können.

⁵ Über die Notwendigkeit zur Einrichtung eines EU-VNB besteht auch unter den Verteilernetzbetreibern keine einheitliche Meinung. Während die Notwendigkeit engerer europäischer Koordinierung mehrheitlich anerkannt wird, geht die Bewertung über das erforderliche Maß einer Institutionalisierung auseinander. Teilweise werden die Möglichkeiten einer angemessenen Beteiligung auch kleinerer Verteilernetzbetreiber bezweifelt.

C) Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor (Ersatz für die Strom-SoS-Richtlinie 2005/89EU) ([COM\(2016\)862 final](#))

Der Verordnungsvorschlag enthält Kriterien, wie (grenzüberschreitende) Versorgungsrisiken im Stromsektor zuverlässig zu ermitteln sind sowie Anforderungen an die Krisenprävention und Bewältigung von Krisen. Die Mitgliedsstaaten sind angehalten, verpflichtende nationale Risikopläne (risk preparedness plans) einschließlich Mechanismen zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch bzw. zur regionalen Kooperation zu erstellen.

Ergänzt werden die nationalen Pläne durch EU-weite Risikoanalysen und ein EU-weites Versorgungssicherheits-Monitoring bzw. ein europäisches „resource adequacy assessment“. Dieses Assessment soll die Angemessenheit der europäischen Stromerzeugung unter Berücksichtigung der aktuellen und künftigen Stromnachfrage in jährlicher Resolution und mindestens gebotszonenscharf für einen 10-Jahreszeitraum beleuchten. Die Analyse soll von ENTSO-E durchgeführt und von ACER final genehmigt werden. Neben den bereits bestehenden langfristigen und saisonalen Versorgungs- und Risikoanalysen durch ENTSO-E (z. B. jährl. ENTSO-E Winter Supply Outlook) sollen künftig zudem sehr kurzfristige Bewertungen der Angemessenheit der Stromversorgung (week-ahead to intraday adequacy assessments) bereitgestellt werden.

Im Falle einer Versorgungskrise soll der freie Strommarkt so lange wie möglich funktionieren, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung des Handels kommt. Erst bei ernststen Engpässen soll Strom prioritär dorthin fließen, wo er am dringendsten benötigt wird.

Der DIHK unterstützt die vorgesehenen Regelungen.

D) Neufassung der Verordnung zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ACER
([COM\(2016\)863 final](#))

Ziel des Verordnungsvorschlags ist eine Stärkung bzw. Anpassung der Kompetenzen der Agentur für die Zusammenarbeit der nationalen Energieregulierungsbehörden (ACER) an die neuen Strukturen des Strommarkts entsprechend der sonstigen Vorschläge der Kommission im Clean Energy Package, insb. zum Strombinnenmarkt. In diesem Sinne soll ACER die grenzüberschreitende Kooperation voranbringen und regulatorische Lücken im Binnenmarkt schließen. Dafür soll nach Vorschlag der Kommission ACER

- ergänzte Zuständigkeiten bei der Prüfung der Preiszonen (Bidding Zone Reviews) erhalten. ACER soll die der Analyse zugrundeliegenden Methoden und Annahmen prüfen und dann eine Empfehlung an die Kommission abgeben, die die Entscheidung auch gegen Mitgliedsstaaten treffen kann. Ein Beispiel ist die Frage nach der Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung des geplanten Netzausbaus im Bidding Zone Review. Eine Nicht-Berücksichtigung kann dazu führen, dass Preiszonen (vorschnell?) aufgespalten werden. Z. B. könnte so die Aufspaltung der deutschen Strompreiszone mit derzeit nicht ausreichenden Nord-Süd-Verbindungen begründet werden.
- die Arbeit der von der Kommission vorgesehenen ROCs (regional operational centres, s. Vorschlag Verordnung über Netzzugangsbedingungen) überwachen und bewerten.
- bei der Erstellung der Netzkodizes durch die europäischen ÜNB bei ENTSO-E zukünftig nicht mehr nur einen Rahmen vorgeben, sondern auch direkt die Inhalte des ENTSO-E-Entwurfes der Netzkodizes abändern und damit unmittelbar Einfluss auf das Engpassmanagement, den Stromhandel und die Systemführung durch die nationalen Netzbetreiber nehmen können. Bislang erstellen die ÜNB (ENTSO-E) einen Vorschlag, für den ACER einen groben Rahmen vorgibt und zu dem ACER eine Stellungnahme abgibt. Die Entscheidung erfolgt dann im Komitologieverfahren.
- bei „Regulierungsfragen von grenzüberschreitender Bedeutung“ Letztentscheidungskompetenz erhalten. Diese Letztentscheidungskompetenz soll nicht nur auf gemeinsamen Antrag der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden ausgelöst werden; vielmehr ist es bereits ausreichend, dass sich zwei nationale Regulierungsbehörden über eine Frage nicht binnen Frist von sechs Monaten einigen können. Eine vergleichbare Regelung bestand bislang nur für Fragen der „grenzüberschreitenden Infrastruktur“.

- EU-weit einheitliche Regeln für die Ausgestaltung der Netzentgelte und die Verwendung von Engpasserlösen festlegen können.
- die geplanten Risikoanalysen von ENTSO-E für ein EU-weites Versorgungssicherheitsmonitoring (vgl. Neufassung der Strom-SoS-Richtlinie) genehmigen.

Die Änderung der ACER-Verordnung ist eng verknüpft mit den Anpassungsvorschlägen zu den Netzzugangsbedingungen (ROCs, DSO entity) sowie der Strombinnenmarktrichtlinie und -verordnung (Ausweitung Rechte und Pflichten DSOs). Die vorgesehenen Kompetenzerweiterungen führen nach Einschätzung des DIHK zu einer ganz neu definierten Rolle für ACER. Es ist fraglich, ob die Kompetenzerweiterungen in dem geplanten Umfang mit den Grundsätzen von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vereinbar sind.⁶

Bislang war die Aufgabe von ACER, die in den Mitgliedsstaaten wahrgenommenen Regulierungsaufgaben auf EU-Ebene zu erfüllen und - wenn erforderlich - die Maßnahmen dieser Behörden zu koordinieren. Nur in spezifisch definierten Einzelfällen trifft ACER bislang eigene Entscheidungen, ansonsten gibt sie Stellungnahmen und Empfehlungen ab und erlässt rechtlich nicht verbindliche Rahmenleitlinien über Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel. Für die Zukunft ist vorgesehen, dass ACER u. a. die Aufsicht über die ROC übernimmt und damit zu einer Regulierungsbehörde für an der Systemführung beteiligte Organisationen im ROC wird.

Zwar soll ACER nach Angaben der Kommission (vgl. Begründung zur ACER-Verordnung, S. 27 in dt. Fassung) die Koordinierung der Regulierungsentscheidungen der unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden bleiben. Tatsächlich erhält ACER selbst wie oben dargestellt erhebliche Entscheidungsbefugnisse. Das kann angesichts der immer engeren Zusammenarbeit von Netzbetreibern (ENTSO-E, künftig EU-VNB) mit dem Ziel eines vollständig integrierten Strombinnenmarktes gerechtfertigt sein, sollte aber zum einen klar auf Themen mit erheblicher grenzüberschreitender Relevanz beschränkt und zum anderen an strukturell-institutionelle Anpassungen von ACER geknüpft sein:

- Es ist klar abzugrenzen, was unter „Regulierungsfragen von grenzüberschreitender Bedeutung“ zu verstehen ist und im Einzelnen die Erforderlichkeit einer europäischen Beschlussfassung darzulegen.
- Anpassung der Abstimmungsgewichtung: Eine Ausweitung der Befugnisse von ACER sollte zumindest mit einer Anpassung der Stimmengewichtung einhergehen (bislang

⁶ Teilweise werden Kompetenzerweiterungen für ACER grundsätzlich abgelehnt. Insbesondere wird kritisiert, dass darüber von europäischer Ebene stärker als bislang in die Festlegung von Gebotszonen innerhalb der Mitgliedstaaten eingegriffen werden könne.

one country one vote). Eine Orientierung an den Stimmgewichten im Europäischen Rat erscheint angemessen. Auch die vorgesehene Einführung einer Entscheidungsfindung im Verwaltungs- und Regulierungsrat mit einfacher Mehrheit anstelle der bislang vorgesehenen Zwei-Drittel-Mehrheit ist insbesondere in Kombination mit der einfachen Stimmgewichtung als kritisch zu bewerten.

- Die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden darf nicht durch die Kompetenzerweiterung von ACER unterlaufen werden. So wäre die in der Begründung zum Verordnungsentwurf diskutierte, aber verworfene Option, Entscheidungen von ACER entsprechend des gemeinsamen Konzeptes für EU-Agenturen einem Verwaltungsrat zu übertragen (anstelle der nationalen Regulierungsbehörden) in jedem Fall zu weitgehend gewesen.
- Bei einer Ausweitung der Kompetenzen von ACER sollte zudem die Unabhängigkeit von ACER gegenüber der Kommission sichergestellt werden. Dies spricht dafür, der Kommission keine (neuen) Entscheidungsbefugnisse zu übergeben.

Eine in ihrer Unabhängigkeit gestärkte ACER könnte gerade bei der übergeordneten Initiative über das Governance-System und die Berichtsmechanismen für die Energieunion stärker mit eingebunden werden. In Deutschland beispielsweise ist zum Fortschrittsbericht der Bundesregierung zur Energiewende (das zentrale Monitoring) die Stellungnahme einer unabhängigen Expertenkommission vorgesehen. Eine (unabhängige) Bewertung des geplanten Monitorings durch die Kommission könnte unter Beteiligung von ACER erfolgen.

Ansprechpartner

Sebastian Bolay

0049 30 20308 2202

bolay.sebastian@dihk.de

Jakob Flechtner

0049 30 20308 2204

flechtner.jakob@dihk.de

Julian Schorpp

0049 30 20308 2215

schorpp.julian@dihk.de

(DIHK, UER, 11.05.2017)



Berlin, 8. Mai 2017